

REZENSION

»Konfliktverteidigung«

Matthias Jahn: »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 387 Seiten, 88 DM (zugleich Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e. V., Bd. 16)

Von »Konfliktverteidigung« ist in der kriminalpolitischen Diskussion zunehmend die Rede – häufig im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Verteidiger, sie betrieben Prozeßsabotage, verlängerten die Verfahren und verhinderten gerechte Urteile. Von daher stellt sich fast zwangsläufig die Frage nach der prozessualen, berufs- und strafrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen – angeblichen – Verteidigerpraxis.

Die vorliegende, von Lüderssen betreute juristische Dissertation von Jahn untersucht in umfassender und wissenschaftlich verdienstvoller Weise die Problematik der »Konfliktverteidigung«. Der Autor stellt dazu nicht nur die in der Diskussion stehenden Fälle wirklicher oder angeblicher Konfliktverteidigung dar, sondern entwickelt auch ein sozialwissenschaftliches Konzept kompensatorischer Strafverteidigung. Darauf aufbauend sucht Jahn die Lösung der Probleme – wie schon im Titel seiner Studie deutlich wird – in der strafprozeßrechtlichen Grundstruktur, konkret in der im reformierten Strafprozeß der RStPO von 1877 angesiedelten justiziellen Inquisitionsmaxime (insbesondere §§ 155 II, 244 II StPO), wonach der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zukommt, das Gericht aber zur umfassenden Aufklärung der angeklagten Tat verpflichtet ist. Unter der Geltung der Instruktionsmaxime – hier folgt Jahn in der Sache Welp – sei die Verteidigung keine notwendige Bedingung für das Finden von Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern eher eine zusätzliche Siche-

rung. Dabei seien – verkürzt betrachtet – aus der Sicht des Angeklagten Staatsanwaltschaft und Gericht als eine funktionale Einheit aufzufassen und kämpfe der Verteidiger gegen beide; noch weiter vereinfacht ausgedrückt: Der Verteidiger agiere gegen den Schulteranschlag von Staatsanwalt und Gericht. Hieraus leitet Jahn sein Konzept der kompensatorischen Verteidigung ab, das er soziologisch untermauert und welches im Rahmen der Untersuchung vielfach den Begriff der Konfliktverteidigung ersetzt oder positiv als »neue« Form der Strafverteidigung besetzt: »Unter kompensatorischer Verteidigung können alle Verhaltensweisen der Verteidigung verstanden werden, die innerhalb eines szenisch-kommunikativen Verfahrens unter Ausnutzung der von den Normen der Strafprozeßordnung gewährten Rechte und Freiräume durch Handlungen oder Unterlassungen, die solche Rechte entweder nutzen oder von Normen der Prozeßordnung nicht (eindeutig) erfaßt werden, das institutionelle Ungleichgewicht der Strafverteidigung unter der justiziellen Inquisitionsmaxime auszugleichen versuchen« (S. 94).

In umfassender, äußerst materialreicher und ausdrucksstarker Weise werden von Jahn – über sein eigentliches Thema hinaus – verfassungs-, prozeß-, haftungs- und berufsrechtliche Fragen der Strafverteidigung aufgeworfen und dabei wohl mehr oder weniger alle aktuellen Brennpunkte der Strafverteidigung thematisiert; im Rahmen einer Rezension kann dies nicht vollständig nachgezeichnet werden. Nach meinem subjektiven Eindruck entwickelt Jahn dabei Lüderssens Vertragstheorie konsequent fort, u. a. durch den Versuch einer umfassenden verfassungsrechtlichen Fundierung der Stellung des Verteidigers durch Art. 12 I GG (S. 155 ff.).

Wenn auch am Ende der Untersuchung angesiedelt, der Sache nach aber deren Kern bildend, erörtert der Autor die Frage des Verhältnisses von kompensatorischer Strafverteidigung und Strafvereitelung (§ 258 StGB). Auch hier beeindruckt wiederum die Fülle des verarbeiteten Materials und die Vielzahl der Fragestellungen. Im Ergebnis entwickelt Jahn eine prozessualakzesso-

rische Lösung auf der Basis der Vertragstheorie, wobei er diese strafrechtsdogmatisch im Bereich der objektiven Zurechnung ansiedelt und dabei konsequent zwischen strafbarer Strafvereitelung und nicht strafbarer »Strafjustizvereitelung« differenziert: Solange die kompensatorische Verteidigung (weniger euphemistisch formuliert: die Konfliktverteidigung) »sich im Rahmen privatautonomer Rechtsgestaltung« (S. 352) bewegt (also soweit der Geschäftsbesorgungsvertrag wirksam ist), seien »Übergriffe der Strafverteidigung in den Autonomiebereich des Gerichts... dem Verteidiger jedenfalls dann nicht objektiv zurechenbar, wenn eingetretene Erfolge auf der Nichtausnutzung vorhandener strafprozessualer Gestaltungsmöglichkeiten durch das Gericht oder den Vorsitzenden beruhen« (S. 358). Mit anderen Worten: »Es gilt daher der Grundsatz: »Keine Strafvereitelung durch Rechtsgebrauch.« (S. 348).

Jahns Studie fällt außergewöhnlich anregend aus, sowohl was die Fülle des von ihm behandelten Materials und der aufgeworfenen Fragestellungen betrifft, von denen hier nur einzelne Facetten dargestellt werden konnten, als auch was seine Thesen betrifft, die am Ende der Untersuchung zusammengestellt werden (S. 353 ff.). Letztere regen aus meiner Sicht allerdings eher die zu führende Diskussion an, als daß sie diese zu einem endgültigen Schluß bringen oder gar – wie Jahn dies auf S. 29 als Anspruch seiner Studie formuliert – »für alle Beteiligten vorhersehbare Kriterien zu den Grenzen zulässiger Prozeßvereitelung« liefern könnten. Dazu ist seine Sichtweise viel zu weit von den gängigen Kriterien der Rechtsprechung sowie den überwiegenden Ansichten in der Literatur entfernt. Aber gerade das macht die Stärke seiner Betrachtungen aus, nämlich die Entwicklung einer strikt rechtsstaatlich-liberalen und konsequent auf der Vertragstheorie beruhenden Theorie der Strafverteidigung, die bei der zu führenden Diskussion um die Grenzen zulässiger Verteidigung einen Pol der Auseinandersetzung markiert, der – gerade auch wegen seiner Einseitigkeit – nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld.